

Ausschluss von Frauen führt zu Versagung der Gemeinnützigkeit einer Vereinigung - Handlungsbedarf für gemeinnützige Vereine?

Am 17. Mai 2017 (Az. V R 52/15) hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Grundsatzurteil entschieden, dass eine Freimaurerloge, welche Frauen von der Mitgliedschaft satzungsmäßig ausschließt, nicht gemeinnützig ist.

In der zugrunde liegenden Entscheidung klagte eine Freimaurerloge, d.h. eine Vereinigung zur Pflege der Freimaurerei, welche nur Männer als Mitglieder aufnimmt und somit nur diesen das Ritual in den Tempelarbeiten ermöglicht. Streitig war deshalb, ob der Ausschluss von Frauen der Gemeinnützigkeit der Vereinigung entgegensteht.

Fehlende Förderung der Allgemeinheit

Der BFH verneint die Gemeinnützigkeit der klagenden Vereinigung mit dem Argument, dass eine Vereinigung, die Frauen nicht als Mitglieder aufnimmt, nicht darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit i.S.v. von § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) zu fördern.

Nach Auffassung des BFH konnte die Loge für den Ausschluss von Frauen weder zwingende sachliche Gründe anführen noch war dieser Ausschluss durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt.

Der BFH fand in seiner Begründung für die **Versagung der Gemeinnützigkeit** deutliche Worte. Als „Förderung der Allgemeinheit“, welche Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, sind solche Bestre-

bungen nicht anzuerkennen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder gegen verfassungsrechtlich garantierte Freiheiten richten.

Gleiches gilt auch für einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Nach Auffassung des BFH ist ein Verein, der entgegen Art. 3 Abs. 3 GG die wesensmäßige Gleichheit aller Menschen in Abrede stellt, **mangels Förderung der Allgemeinheit nicht als gemeinnützig einzustufen.**

Handlungsbedarf auch für andere gemeinnützige Vereine?

Die Entscheidung des BFH ist zwar zu einer traditionellen Freimaurerloge ergangen. Nichtsdestotrotz könnte sich das Urteil ohne weiteres auch auf andere Vereine auswirken, welche die Gemeinnützigkeit in Anspruch nehmen, aber – ähnlich wie die betroffene Freimaurerloge – ebenfalls **Männer oder Frauen ohne sachlichen Grund von der Mitgliedschaft ausschließen.** Zu denken wäre hier beispielhaft an Männergesangsvereine, Männerchöre, Frauengesangsvereine, Frauenchöre oder Schützenbruderschaften.

Fazit

Gemeinnützige Vereine, welche Männer oder Frauen ohne sachlichen Grund von der Mitgliedschaft ausschließen, sollten die Relevanz dieser Entscheidung des BFH im Hinblick auf ihre Gemeinnützigkeit genau prüfen. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

Haben Sie weitere Fragen?
Kontaktieren Sie gerne unsere
Ansprechpartner



Dr. Thorsten Boos
Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
thorsten.boos@srs-schuellermann.de
(06103) 605-870



Mathias Koch
Rechtsanwalt
mathias.koch@srs-schuellermann.de
(06103) 605-626